Zwischen

der erixx GmbH, Celle,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

wird folgender

Tarifvertrag über eine Sonderzahlung im August 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich 2023)

vereinbart:

<u>§ 1</u> Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der erixx GmbH, die im August 2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der erixx GmbH stehen, das dem Geltungsbereich des zwischen der erixx GmbH und der EVG abgeschlossenen Haustarifvertrages für die Arbeitnehmer der erixx GmbH (Haus-TV erixx) vom 09. Februar 2021 unterliegt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (2) Arbeitnehmer/innen, die im August 2023 nicht nach einem zwischen der erixx GmbH und der EVG abgeschlossenen Tarifvertrag, sondern nach einem zwischen dem Arbeitgeber (erixx GmbH) und einer anderen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrag vergütet werden, sind von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag ausgeschlossen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.
- (3) Nach diesem Tarifvertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023 anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen verlieren diesen Anspruch rückwirkend, wenn sie im weiteren Verlauf des Jahres 2023 in den Geltungsbereich eines vom Arbeitgeber mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrags wechseln und nach diesem vergütet werden.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer/innen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 mit der Vergütungszahlung für den Monat August 2023 eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023).
- (2) Die Höhe des zu gewährenden Inflationsausgleichs 2023 beträgt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 1.200,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich

anteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auszahlung des Inflationsausgleichs 2023.

- (3) Der Anspruch nach Abs. 2 reduziert sich um 1/8 für jeden vollen Kalendermonat in dem Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. Oktober 2023, in dem der/die Arbeitnehmer/in gleich aus welchem Rechtsgrund keinen Anspruch auf Vergütung (Monatstabellenentgelt) oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (5) Der Inflationsausgleich 2023 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (6) Wurde ein Inflationsausgleich gezahlt, obwohl kein Anspruch bestand, ist dieser unter Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend, soweit in der gezahlten Höhe teilweise kein Anspruch bestand, der Anspruch rückwirkend entfällt (§ 1 Abs. 3) oder nach der Auszahlung Tatbestände eintreten, die zur Reduzierung nach Abs. 3 berechtigen.

<u>§ 3</u> Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt zum 11. Juli 2023 in Kraft.

Frankfurt, den 11. Juli 2023

erixx GmbH /

Geschäftsführung

Eisenbahn- und

Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

Eisenbähn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand